

| Alt<br>Entschädigungssatzung vom 24.02.2015  | Neu<br>Entschädigungssatzung vom 01.12.2020   | Bemerkungen  |
|--|---|--|
|  | <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b><br/>Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Ortsbeiräte.</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Klarstellung neu eingefügt</li> </ul>   |
| <p><b>§ 1 Grundsätze</b></p> <p>(1) Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind.<br/>Hierzu gehören z.B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung, Verzehr, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibmaterialien usw. sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort.</p> <p>Daher erhalten Gemeindevertreter, die Ortsvorstehern und die Mitglieder der Ortsbeiräte für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.<br/>Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält — sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/ in ist — eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld gewährt.</p> | <p><b>§ 2 Grundsätze</b></p> <p>(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.</p> <p>(2) Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind.<br/>Hierzu gehören insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Schreibmaterialien, Nutzung der Telekommunikation sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort.</p> <p>(3) Die Gemeindevertreter, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.<br/>Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält — sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist — ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld gewährt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Klarstellung neu eingefügt</li> <li>• Redaktionell überarbeitet</li> <li>• Zur besseren Übersicht Formatierung angepasst</li> </ul> |

| <b>Alt</b><br><b>Entschädigungssatzung vom 24.02.2015</b>   | <b>Neu</b><br><b>Entschädigungssatzung vom 01.12.2020</b>   | <b>Bemerkungen</b>  |
|---|---|---|
| <p>Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld gewährt. Sachkundige Einwohner/innen nach § 50 Abs. 7 GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld.</p> <p>(3) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.</p> <p>(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden.</p> <p>(5) Für Dienstreisen, die von der Gemeindevertretung genehmigt oder angeordnet werden, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekosten-gesetzes gewährt. Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.</p> <p>(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen wie folgt festgelegt:</p> | <p>Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld gewährt. Sachkundige <b>Einwohner und Einwohnerinnen</b> erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld.</p> <p>(6) Ein Verdienstausschlag kann ersetzt werden und ist nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. <b>Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.</b></p> <p>(7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr <b>oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann</b>, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, <b>wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.</b></p> <p>(8) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des <b>Bundesreisekostengesetzes</b> gewährt, soweit die Dienstreisen angeordnet oder genehmigt sind. <b>Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse obliegt der Gemeindevertretung. In allen anderen Fällen bedarf eine Dienstreise der Anordnung oder Genehmigung durch den Bürgermeister.</b> Fahrten <b>zur Gebietskörperschaft</b> sowie zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne <b>dieser Satzung.</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veraltete Rechtsgrundlage entfernt</li> <li>• Anpassung an die Vorgaben nach § 11 KomAEV</li> <li>• Abs. Satz 2 Alt-Satzung in § 5 Neu-Satzung eingearbeitet</li> <li>• Anpassung an die Vorgaben nach § 12 KomAEV</li> <li>• Erweiterung des Erstattungsanspruchs des Betreuungsaufwandes für Pflege von Angehörigen</li> <li>• Klarstellung zur Genehmigung/Anordnung von Dienstreisen (z.B. Dienstfahrten ehrenamtlich Tätiger, welche unter § 8 Neu-Satzung fallen)</li> <li>• gestrichen</li> </ul> |

| Alt<br>Entschädigungssatzung vom 24.02.2015  | Neu<br>Entschädigungssatzung vom 01.12.2020  | Bemerkungen   |
|--|--|---|
| <p><b>§ 2 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 68,00 EUR.</p> <p>(2) Die/Der Ortsvorsteher/in der OT Buchow-Karpzow und Hoppenrade erhalten eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von jeweils 160,00 EUR. Die/Der Ortsvorsteher/in des OT Priort erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 EUR. Die/Der Ortsvorsteher/in der OT Elstal und Wustermark erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 EUR.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 EUR.</p> <p>(4) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR.</p> <p>(5) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 EUR.</p> <p>(6) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält — sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist — eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR.</p> | <p><b>§ 3 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 68,00 EUR.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>340,00 EUR.</b></p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 EUR.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält — sofern sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist — eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>290,00 EUR.</b></p> <p>(5) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 EUR.</p> <p>(6) Die Ortsvorsteher der OT Buchow-Karpzow und Hoppenrade erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 160,00 EUR. Die/der Ortsvorsteher/in des OT Priort erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 EUR. Die Ortsvorsteher der OT Elstal und Wustermark erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 EUR.</p> <p><b>(7) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 3 nebeneinander zu, so ist nur die höhere Aufwandsentschädigung zu gewähren. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 um 50 Prozent zu vermindern.</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 2 bis 6 neu sortiert (Systematik entspr. KomAEV)</li> <li>• Verringerung der Entschädigungshöhe für GV-Vorsitz von 400, 00 auf 340,00 € = Höchstbetrag nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 KomAEV</li> <li>• Verringerung der Entschädigungshöhe für Hauptausschussvorsitz von 350,00 auf 290,00 € Höchstbetrag nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomAEV</li> <li>• Berücksichtigung der Vorgaben nach § 7 Abs. 1 KomAEV</li> </ul> |

| Alt<br>Entschädigungssatzung vom 24.02.2015   | Neu<br>Entschädigungssatzung vom 01.12.2020  | Bemerkungen  |
|---|--|--|
|   | (8) Stellvertretungen von Vorsitzenden nach Abs. 2 bis Abs. 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, soweit die Dauer der Vertretung einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Die Nichtwahrnehmung der Funktion nach Abs. 2 bis Abs. 4 ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehemals § 5 Alt-Satzung</li> <li>• Für den Fall der Vertretung Berücksichtigung der Möglichkeiten und Regelungen nach § 7 Abs. 2 KomAEV und Konkretisierung (Vertretungsregelung ohne finanzielle Mehraufwendungen für die Gemeinde)</li> </ul> |
| <p><b>§ 3 Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.</p> <p>(2) Den sachkundigen Einwohner/innen wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung gewährt.</p> <p>(3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.</p> <p>(4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.</p> | <p><b>§ 4 Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.</p> <p>(2) Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung gewährt.</p> <p>(3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung gewährt.</p> <p>(4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtlich Klarstellung</li> <li>• Rechtliche Klarstellung</li> </ul>  |
| <p><b>§ 4 Ersatz von nachgewiesenem Verdienstaufschlag</b></p> <p>(1) Ein Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Höchstbetrag wird auf 20 EUR je Stunde festgesetzt. Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.</p>  | <p><b>§ 5 Verdienstaufschlag und Betreuungskosten</b></p> <p>(1) Ein Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und - für abhängig Erwerbstätige - nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 EUR je Stunde festgesetzt.</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben im Erstattungsfall ( § 11 KomAEV)</li> <li>• Satz 4 Alt-Satzung = Abs. 3 Neu-Satzung</li> </ul>  |

| Alt<br>Entschädigungssatzung vom 24.02.2015   | Neu<br>Entschädigungssatzung vom 01.12.2020   | Bemerkungen   |
|---|---|---|
| <p>(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag wird auf 13,00 EUR je Stunde festgesetzt.</p>   | <p>(2) <b>Die Kosten der Betreuung</b> von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr <b>oder zur Pflege von Angehörigen werden auf Antrag und gegen Nachweis</b> bis zur Höhe von 13,00 EUR je Stunde erstattet, <b>wenn glaubhaft gemacht wird, dass, während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen nicht möglich ist.</b></p> <p>(3) <b>Der Ersatz</b> des Verdienstausfalls <b>und die Entschädigung zur Betreuung und Pflege</b> sind jeweils auf monatlich 35 Stunden begrenzt.</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben im Erstattungsfall ( § 12 KomAEV)</li> <li>• Maximalstunden aus Abs. 1 Satz 4 Alt-Satzung auch auf Betreuung und Pflege anzuwenden</li> </ul> |
| <p><b>§ 5 Stellvertreter</b><br/>Stellvertretern wird für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben für die Dauer der Vertretung 80 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.</p>   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jetzt § 3 Abs. 8 Neu-Satzung (Stellvertreterregelung nicht hinreichend bestimmt und 80 Prozent sind unzulässig)</li> </ul>   |
| <p><b>§ 6 Zahlungsbestimmungen</b><br/>(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.</p> <p>(2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten durch die/den Empfänger/in der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v. H. reduziert. Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die/den Empfänger/in der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.</p> | <p><b>§ 6 Zahlungsbestimmungen</b><br/>(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. <b>Im Kalendermonat einer Wiederwahl werden Aufwandsentschädigungen nur für die abgelaufene oder die neu begonnene Legislaturperiode gewährt.</b></p> <p>(2) Wird <b>ein Mandat</b> über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten nicht ausgeübt <b>bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nicht nachgekommen</b>, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v. H. reduziert.<br/>Wird <b>das Mandat</b> über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt <b>bzw. der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nicht nachgekommen</b>, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss einer doppelten Entschädigungsgewährung im Monat einer Wiederwahl</li> <li>• Rechtliche Klarstellung</li> </ul>   |

| <b>Alt</b><br><b>Entschädigungssatzung vom 24.02.2015</b>  | <b>Neu</b><br><b>Entschädigungssatzung vom 01.12.2020</b>  | <b>Bemerkungen</b>  |
|--|--|---|
| <p>(3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Den Empfängern der Entschädigungen wird zu jedem Auszahlungstermin eine detaillierte Abrechnung von der Verwaltung erstellt.</p> | <p>(3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Den Empfängern der Entschädigungen wird <b>zum Jahresende</b> eine detaillierte Abrechnung von der Verwaltung erstellt.</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Wunsch der Verwaltung: Statt vierteljährlicher Aufstellung der Einzelübersichten Erstellung einer einmaligen Jahresübersicht (Ersparnis von Aufwand und ca. 210 Übersichten/Briefe)</li> </ul> |
|  | <p><b>§ 7 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertreter, die Mitglieder des Ortsbeirates und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 300,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag im Einzelnen nur gewährt, soweit auf die Zusendung der Sitzungs- und Gremiumsunterlagen auf dem Postweg verzichtet und der elektronischen Übermittlung der Unterlagen zugestimmt wird. Anträge sind schriftlich beim Sitzungsdienst der Gemeinde Wustermark einzureichen.<br/>Die sachgerechte Verwendung der Entschädigung ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachzuweisen. Soweit innerhalb der Wahlperiode der elektronischen Zusendung der Unterlagen widersprochen wird, ist die für diese Wahlperiode gewährte Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Die Gewährung weiterer Entschädigungen, insbesondere für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der Mandatsausübung erforderlich sind, bedürfen eines Beschlusses des Hauptausschusses.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Neu auf der Grundlage des GV-Beschlusses A-045/2019 vom 08.10.2019</li> <li>Möglichkeit nach § 14 Abs. 2 KomAEV in Satzung mit aufgenommen</li> </ul>  |

| Alt<br>Entschädigungssatzung vom 24.02.2015   | Neu<br>Entschädigungssatzung vom 01.12.2020   | Bemerkungen   |
|---|---|---|
|   | <p><b>§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige</b><br/>                     Den sonstigen für die Gemeinde Wustermark ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses der Gemeindevertretung oder einer entsprechenden Satzung gewährt werden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffnungsklausel zur Entschädigungsgewährung sonstiger ehrenamtlich Tätiger (z.B. Jugendvertretung, Seniorenrat, Arbeitsgruppen, Beiräte usw.)</li> </ul>   |
| <p><b>§ 7 Inkrafttreten</b><br/>                     (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.<br/>                     (2) Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Wustermark in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2003 außer Kraft gesetzt.</p> | <p><b>§ 9 Inkrafttreten</b><br/>                     Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Wustermark vom 24.02.2015 außer Kraft gesetzt.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inkrafttreten rückwirkend möglich, da gem. § 15 Abs. 1 KomAEV rechtswidrige Satzungsregelungen zum 01.07.2020 außer Kraft getreten sind (deshalb begünstigende Satzung und Rückwirkung möglich)</li> </ul> |